



## Gebührensatzung der Stadt Tönning für die Offene Ganztagschule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.09.2018 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Betreuungsgebühren für den Schulstandort Schule am Ostertor Tönning

- (1) Die Gebühr am Schulstandort „Schule am Ostertor“ beträgt pro Schüler/in monatlich:
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a. | für die Frühbetreuung montags-freitags:<br>06:30-07:30 Uhr   | 15,00 € |
|    | für das 2. sowie jedes weitere Kind:   | 10,00 € |
| b. | für die Mittagsbetreuung montags-freitags:<br>12:00-13:00 Uhr                                      | 15,00 € |
|    | für das 2. sowie jedes weitere Kind:   | 10,00 € |
| c. | für die Ganztagsbetreuung<br>montags-donnerstags 12:00 bis 17:00 Uhr, freitags 12:00 bis 15:00 Uhr | 50,00 € |
|    | für das 1. Geschwisterkind:  | 35,00 € |
|    | für jedes weitere Geschwisterkind:   | 27,00 € |
- (2) In der Gebühr für eine Leistung gem. Nr. 1c) ist eine Betreuung während der Sommerferien für 2 Wochen inklusive. Diese Sommerferienbetreuung findet montags - donnerstags von 07:00 - 17:00Uhr und freitags von 07:00 - 15:00 Uhr statt. Es ist erforderlich, dass das Kind ein ganzes Schuljahr an der Betreuung teilnimmt. Sollte ein Kind während des Schuljahres nachträglich angemeldet werden, ist pro vergangenen Monat eine Gebühr i. H. v. 15,- € zu entrichten, um an der 2-wöchigen Sommerferienbetreuung teilzunehmen.  
Sofern während der Ferien eine weitere Betreuung angeboten wird, fällt hierfür eine Gebühr i. H. v. 85,- € pro Kind/Woche an. Für Geschwisterkinder gibt es keine weitere Staffelung. Das Mittagessen ist in dieser Gebühr enthalten.
- (3) Die Stadt Tönning behält sich nach Ablauf eines Schuljahres vor, o.g. Angebote der offenen Ganztagschule und der Ferienbetreuung entfallen zu lassen, wenn nicht eine ausreichende Anzahl von grundsätzlich mindestens 10 Kindern angemeldet wird.
- (4) Die Anmeldung für alle Leistungen erfolgt verbindlich für ein Schuljahr. Eine Kündigung kann nur nach Einzelfallprüfung durch den Schulträger und des Vorliegens eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (5) Ob eine Betreuung für die Zeiträume nach Ziffer 1 im folgenden Schuljahr stattfindet, wird den Eltern und Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Schuljahres mitgeteilt.

### §2 Betreuungsgebühren für den Schulstandort Eider-Treene-Schule Tönning

- (1) Die Gebühr am Schulstandort „Eider-Treene-Schule“ beträgt pro Schüler/in monatlich:
- |  |                                      |         |
|--|--------------------------------------|---------|
|  | montags-donnerstags 13:20-15:00 Uhr, | 20,00 € |
|  | für das 1. Geschwisterkind           | 12,00 € |
|  | für jedes weitere Geschwisterkind    | 8,00 €  |



- (2) Eine Ferienbetreuung wird nicht angeboten. Weitere Aufwendungen (z.B. Mittagessen) sind in diesen Gebühren nicht enthalten.
- (3) Die Anmeldung für alle Leistungen erfolgt verbindlich für ein Schuljahr. Eine Kündigung kann nur nach Einzelfallprüfung durch den Schulträger und des Vorliegens eines wichtigen Grundes erfolgen.

### §3 Gebührenerhebung

Die Gebühr für die Leistungen gem. §§ 1,2 wird für 11 Monate erhoben. Die Berechnung beginnt ab dem 01.09. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Gebühren werden monatlich im Voraus erhoben und sind bis zum 5. eines Monats zu entrichten. Es gibt die Möglichkeit die Gebühren über ein SEPA-Lastschriftmandat einziehen zu lassen.

### §4 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personenberechtigten verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Datenverarbeitung

Die Stadt Tönning verarbeitet entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und Personenberechtigten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind insbesondere

- Name und Anschrift des Kindes
- Name und Anschrift des / der Personenberechtigten
- Schulstandort
- Zeitraum (Schuljahr) der Betreuung
- Kennzeichen Ferienbetreuung
- Geschwisterkindermäßigung
- Gebührenhöhe
- Fälligkeit
- Bankverbindung bei Lastschrifteinzug

Die Anmeldedaten werden der Stadt Tönning von der Schule zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung übermittelt.

Darüber hinaus darf die Stadt Tönning Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung von anderen Stellen übermitteln lassen, insbesondere vom Meldeamt.

Die Verarbeitung bzgl. des Zahlungsverkehrs erfolgt im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Eiderstedt in dem Bereich Finanzen des Amtes Eiderstedt. Die dafür erforderlichen Daten werden an das Amt Eiderstedt übermittelt.

### §6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Tönning, 27.09.2018

Stadt Tönning  
- Die Bürgermeisterin -  
*Dorothea Klömmer*  
(Klömmer)